

Auftragsbedingungen der BEGIS GmbH (AAB)

§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Diese Auftragsbedingungen gelten für alle Angebote, angenommenen Aufträge, Verträge sowie Lieferungen und Leistungen der BEGIS GmbH.
- (2) Die BEGIS GmbH erbringt für den Auftraggeber Leistungen in Form von allgemeinen Services, HR Services (Human Resources), Beratungen und sonstigen Dienstleistungen. Gegenstand, Inhalt, Umfang und besondere Bedingungen dieser Leistungen werden in gesonderten, auf der Grundlage dieser Auftragsbedingungen zu schließenden Vertragsscheinen und deren Anlagen geregelt. Aufträge an die BEGIS GmbH zur Erbringung von Leistungen werden von der BEGIS GmbH ausschließlich auf Grundlage dieser Auftragsbedingungen angenommen. Bei Widersprüchen oder Abweichungen zwischen diesen allgemeinen Auftragsbedingungen und den Regelungen des Vertragsscheins / Auftrags gehen letztere vor.
- (3) Eine Leistungspflicht der BEGIS GmbH entsteht jeweils nur auf Grund eines Vertragsscheins oder eines Auftrags. Diese Auftragsbedingungen alleine begründen keine unmittelbare Leistungspflicht der BEGIS GmbH.
- (4) Diese Auftragsbedingungen der BEGIS GmbH gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Auftragsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, die BEGIS GmbH hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn die BEGIS GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Auftragsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- (5) Die BEGIS GmbH kann sich fachlich geeigneter Dritter zur Vertrags- und Auftrags Erfüllung bedienen.

§ 2 Grundlagen der Auftragsbeziehung

- (1) Die Leistungen werden von der BEGIS GmbH als Auftragnehmer nicht jedoch als Mitarbeiter, Vertreter, Gesellschafter oder Mitunternehmer erbracht. Keiner der Vertragsparteien ist befugt, den anderen in dieser Hinsicht zu verpflichten. Im Zusammenhang mit der Leistungserbringung übernimmt die BEGIS GmbH oder deren Vertreter keine Aufgaben der Geschäftsführung.
- (2) Sämtliche Informationen, Beratungsleistungen, Empfehlungen oder sonstige Inhalte von Berichten, Präsentationen oder sonstigen Mitteilungen, die dem Auftraggeber in Erfüllung des Auftrags zur Verfügung gestellt werden („Arbeitsergebnisse“), sind ausschließlich zur internen Verwendung beim Auftraggeber bestimmt.
- (3) Die Arbeitsergebnisse sind vom Auftraggeber eigenständig und unaufgefordert zu prüfen und für eine Nutzung beim Auftraggeber unabhängig vom Votum und Empfehlungen der BEGIS GmbH unmittelbar nach Vorliegen der Arbeitsergeb-

nisse zu bewerten. Für die Nutzung oder Umsetzung der Arbeitsergebnisse aus den Leistungen der BEGIS GmbH ist die BEGIS GmbH nicht verantwortlich.

- (4) Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, Arbeitsergebnisse der BEGIS GmbH – ebenso Teile oder Zusammenfassungen davon – gegenüber Dritten offenzulegen oder sich auf die BEGIS GmbH im Zusammenhang mit den Leistungen zu beziehen. Dies gilt nicht
 - a. gegenüber den Rechtsanwälten des Auftraggebers, wenn diese – vorbehaltlich eines Offenlegungsverbots – die Arbeitsergebnisse ausschließlich dazu prüfen, den Auftraggeber im Zusammenhang mit den Leistungen der BEGIS GmbH zu beraten,
 - b. soweit der Auftraggeber aufgrund von Gesetzen zur Offenlegung verpflichtet ist. Der Auftraggeber informiert die BEGIS GmbH – soweit gesetzlich zulässig – unverzüglich über die Offenlegung,
 - c. gegenüber einem Dritten, wenn die BEGIS GmbH dem ausdrücklich und schriftlich vor der Offenlegung zugestimmt hat.

Dem Auftraggeber ist es jedoch in keinem Fall gestattet, Modifizierungen, Änderungen oder Bearbeitungen der Arbeitsergebnisse der BEGIS vorzunehmen.

- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, Zusammenfassungen, Berechnungen, Tabellen, die in einem Arbeitsergebnis enthalten sind und auf den Informationen des Auftraggebers basieren, in eigene Dokumente zu übernehmen, nicht jedoch die Empfehlungen, Schlussfolgerungen oder Feststellungen. Der Auftraggeber übernimmt in diesen Fällen die alleinige Verantwortung für den Inhalt solcher Dokumente und ist insbesondere nicht dazu berechtigt, gegenüber Dritten - direkt oder indirekt - auf die BEGIS GmbH in Zusammenhang mit diesen zu verweisen.
- (6) Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, sich auf die Entwurfsfassung eines Arbeitsergebnisses oder auf Präsentationsdateien zu verlassen, sondern lediglich auf die finale schriftliche Fassung eines Arbeitsergebnisses in Form eines Berichtes. Entwurfsfassungen, Präsentationen und Zwischendarstellungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich unseren internen Zwecken und/oder der Abstimmung mit Ihnen und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Entscheidungen des Auftraggebers, die auf nicht finalen Arbeitsergebnissen beruhen, erfolgen in jedem Fall ohne Gewähr der BEGIS GmbH. Die BEGIS GmbH ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit der BEGIS GmbH oder – in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts – der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren.

§ 3 Verantwortlichkeiten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber benennt der BEGIS GmbH einen qualifizierten Ansprechpartner (interner Projektleiter) für die Begleitung und wöchentliche Überprüfung unserer Leistungen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der BEGIS GmbH, die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse der Leistungen der BEGIS GmbH und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der BEGIS GmbH für die Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.
 - (2) Der Auftraggeber wird sämtliche für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen, Ressourcen und Unterstützungen – einschließlich des Zugangs zu Systemen, Räumlichkeiten, Unterlagen und Personen – unverzüglich zur Verfügung stellen.
 - (3) Sämtliche durch den Auftraggeber oder im Auftrag des Auftraggebers der BEGIS GmbH bereitgestellte Informationen müssen richtig und vollständig sein. Der Auftraggeber stellt sicher, dass sämtliche zur Verfügung gestellte Informationen, Unterlagen, Systeme etc. weder Urheberrechte noch sonstige Rechte Dritter verletzen.
 - (4) Die BEGIS GmbH ist berechtigt, sich auf die zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen zu verlassen und nicht dafür verantwortlich, diese zu bewerten oder deren Richtigkeit zu überprüfen.
 - (5) Sofern von der BEGIS GmbH Annahmen, Schätzungen, Hochrechnungen oder Bewertungen getroffen werden, so basieren diese in der Regel auf Erfahrungswerte der BEGIS GmbH und erfolgen in jedem Fall ohne Gewähr. Der Auftraggeber übernimmt die Verantwortung, diese auf die Anwendbarkeit in seinem Unternehmen und im Kontext zu seinem Unternehmen zu überprüfen.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der BEGIS GmbH begonnene oder abgeschlossene Leistungen zu vergüten, sowie entstandene Aufwendungen und Auslagen zu ersetzen, die bis zum Tag der Beendigung oder unbefristeten Aussetzung des Auftrags entstanden sind.
 - (4) Die BEGIS GmbH kann den Auftrag außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist insbesondere dann kündigen oder unbefristet aussetzen, wenn der Auftraggeber
 - a. mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils davon in Verzug gerät oder
 - b. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrags in Verzug ist, der die vereinbarte Vergütung für zwei Monate erreicht oder
 - c. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
 - (5) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 5 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

- (1) Im Rahmen der Leistungserbringung ist die BEGIS GmbH berechtigt, Daten, Software, Tools, Modelle, Systeme sowie andere Methoden und Fachwissen („Wissen“) zu nutzen, die im Eigentum der BEGIS GmbH stehen. Ungeachtet der Auslieferung der Arbeitsergebnisse verbleibt das geistige Eigentum am „Wissen“ – inklusive der im Rahmen der Leistungserbringung erworbenen Kenntnisse – und an sämtlichen im Rahmen der Auftragsdurchführung zusammengestellten Arbeitsunterlagen und Arbeitspapieren – mit Ausnahme der in diesen wiedergegebenen Informationen des Auftraggebers – weiterhin bei der BEGIS GmbH.

§ 4 Auftragsdauer, Kündigung

- (1) Die Auftragserteilung durch den Auftraggeber basiert in der Regel auf einem von der BEGIS GmbH vorbereiteten Auftragsformular. Der Auftrag wird von dem Auftraggeber schriftlich erteilt und ist angenommen, sofern die BEGIS GmbH die Arbeiten beginnt oder den Auftrag schriftlich oder per E-Mail bestätigt. Liegt kein von der BEGIS GmbH und vom Auftraggeber unterzeichnetes Auftragsformular vor, so nimmt die BEGIS GmbH den vom Auftraggeber unterschriebenen Auftrag erst dann verbindlich an, wenn sie den Auftrag schriftlich bestätigt.
- (2) Beginn und Ende des Auftrags werden in den jeweiligen Aufträgen geregelt. Der Auftrag endet mit Abschluss der Arbeiten. Auftraggeber und die BEGIS GmbH sind berechtigt, den Auftrag unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich zu kündigen. Darüber hinaus ist die BEGIS GmbH zu einer fristlosen Kündigung berechtigt, sofern die BEGIS GmbH bei vernünftigen Erwägungen zu dem Schluss kommt, die Leistungen nicht mehr in Übereinstimmung mit geltendem Recht oder ihren Berufspflichten erbringen zu können.

§ 6 Vergütung

- (1) Die Vergütung für die von der BEGIS GmbH geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag oder Vertragsschein.
- (2) Alle in den Aufträgen und Vertragsscheinen angegebenen Aufwendungen in Personentagen oder Stunden sind Schätzwerte, sofern nicht explizit ein Festpreis in Euro vereinbart worden ist.
- (3) Von der BEGIS GmbH oder ihren Unterauftragnehmern geleistete Stunden werden – sofern in den Aufträgen oder Vertragsscheinen nichts anderes vereinbart wird – monatlich im Nachhinein aufgeführt und der Rechnung als Nachweis beigelegt. Widersprüche des Auftraggebers zu den Leistungen haben innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Stundenmeldung / Rechnung zu erfolgen, sofern sie nicht bereits explizit auf dem Stundenschein vom Auftraggeber bestätigt bzw. abgenommen worden sind. Nach Ablauf der Frist von 14 Tagen gelten die Leistungen in jedem Fall als abgenommen.

- (4) Soweit sich aus dem Auftrag oder aus dem Auftragschein nicht Abweichendes ergibt, wird die BEGIS GmbH die ihr zustehende Vergütung monatlich abrechnen.
- (5) Die Vergütung ist, wenn im Auftrag oder im Vertragschein nicht Abweichendes festgelegt ist, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungszugang in ihrer jeweiligen Höhe zur Zahlung fällig. Eine verspätete Zahlung ist für das Jahr mit acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Ein weitergehender Schadenersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Auftraggeber kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder zwischen den Parteien unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt worden ist oder zwischen den Parteien unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen nach § 320 Abs. 2 BGB steht dem Auftraggeber nicht zu.
- (7) Sämtliche Vergütungen sind zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und zu bezahlen.

§ 7 Schadens- und Aufwendungsersatz

- (1) Die BEGIS GmbH haftet auf Schadens- oder Aufwendungsersatz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Für sonstige Schäden haftet die BEGIS GmbH ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - a) für arglistiges Verhalten, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie in Fällen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
 - b) für sonstige Schäden ist die Haftung der BEGIS GmbH – sofern im Auftrag oder Vertragschein nicht anders vereinbart – auf € 5.000,00 pro Schadensfall und auf € 10.000,00 pro Auftrag / Vertragschein beschränkt.
- (3) Außer in den Fällen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verjähren Sachadens- und Aufwendungsersatzansprüche in einem Jahr. Für den Verjährungsbeginn gilt §199 Abs. 1 BGB; § 199 Abs. 2-4 BGB bleiben unberührt.
- (4) Soweit nach diesen Bestimmungen die Haftung der BEGIS GmbH ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung ihrer Organe sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, insbesondere von Mitarbeitern.

§ 8 Haftung bei Daten- / Systemübernahme

- (1) Stellt der Auftraggeber der BEGIS GmbH Daten zu Zwecken der Erfüllung der vertraglichen Leistungen der BEGIS GmbH zur Verfügung, so übernimmt die BEGIS GmbH eine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten nur insoweit, als BEGIS GmbH vor der Daten- oder Systemübernahme Gelegenheit hatte, die Daten zu prüfen.
- (2) Soweit eine Überprüfung der von der BEGIS GmbH übernommenen Daten vor der Übernahme nicht erfolgt ist, ist jede Haftung der BEGIS GmbH für fehlerhafte Verarbeitungsergebnisse, die auf der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der übernommenen Daten beruht, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- (3) Werden aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Daten, die von der BEGIS GmbH vor der Übernahme nicht geprüft wurden, Anpassungen oder sonstige Leistungen zur Durchführung erforderlich, wird der Auftraggeber der BEGIS GmbH den hierfür entstandenen Aufwand erstatten.

§ 9 Geheimhaltungsverpflichtung

- (1) Der Auftraggeber und die BEGIS GmbH sind verpflichtet, alle als solche kenntlich gemachten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, von denen sie im Rahmen der Vertragsdurchführung Kenntnis erlangt, streng vertraulich zu behandeln und nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden. Die BEGIS GmbH verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern Zugang zu vertraulichen Informationen des Auftraggebers zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen der Vertragsdurchführung betraut sind. Beide Parteien sind verpflichtet, auf Wunsch der jeweils anderen Partei ihre Mitarbeiter eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen und diese der anderen Partei vorzulegen.
- (2) Die BEGIS GmbH ist berechtigt, alle bei ihr anfallenden Abrechnungsunterlagen den Lohnsteuerprüfern, den Abschlussprüfern, den Revisoren des Auftraggebers und anderen Prüfungskommissionen auszuhändigen.
- (3) Werden von einer öffentlichen Stelle außer in den in Abs. 2 bezeichneten Informationen verlangt, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei berühren, so ist diese Partei unverzüglich und, wenn möglich, noch vor Herausgabe der Informationen an die öffentliche Stelle zu informieren.
- (4) Die Rechte und Pflichten in Abs. (1) bis (3) werden von der Vertragsbeendigung nicht berührt. Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen der anderen Partei auf deren Verlangen bei Vertragsbeendigung zurückzugeben oder zu vernichten.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen

ihren Mitarbeitern aufzuerlegen. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, dem Datenschutzbeauftragten der jeweils anderen Partei auf Verlangen die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags oder des Auftrags einschließlich dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- (2) Ereignisse höherer Gewalt, die einer Partei eine Leistung oder Obliegenheit wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung dieser Verpflichtung oder Obliegenheit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe in den Betrieben der Parteien oder Arbeitskämpfe in dritten Betrieben und ähnliche Umstände, von denen die Parteien mittelbar oder unmittelbar betroffen sind, gleich.
- (3) Sämtliche Veröffentlichungen in Presse, Rundfunk und Fernsehen durch den Auftraggeber und die BEGIS GmbH oder ihre Mitarbeiter über den Inhalt eines Auftrages oder Vertrages, einschließlich Veröffentlichungen zu Werbezwecken sind vom Auftraggeber und der BEGIS GmbH vor Veröffentlichung abzustimmen. Dies gilt nicht für Veröffentlichungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anforderungen von den Parteien verlangt werden.
- (4) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, während der Vertragsdauer und für ein Jahr nach Ende des Vertrags keine Mitarbeiter der jeweils anderen Vertragspartei abzuwerben. Ein allgemeines Anstellungsverbot für Mitarbeiter der jeweils anderen Vertragspartei ist hiermit nicht verbunden.
- (5) Alle unter Geltung dieser Bedingungen geschlossenen Verträge und angenommenen Aufträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980).
- (6) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin in der Bundesrepublik Deutschland.
- (7) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder eines auf ihrer Grundlage geschlossenen Vertrags oder Auftrags unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommenes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.